



**Förderprogramme „Bewegt ÄLTER werden in NRW!“ und
„Bewegt GESUND bleiben in NRW!“
Merkblatt „Förderfähige Ausgaben“ 2021
(Stand: Juli 2020)**

Basisförderung

- Personalausgaben, sofern diese noch nicht anderweitig refinanziert sind
 - a) anteilig für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse.
 - b) geringfügige Beschäftigungsverhältnisse.
- Ausgaben für Honorare für die Koordination und Umsetzung des Programms.
- Programmbezogene Sachausgaben (z. B. wiederverwendbare und allgemeine Medien, Rollups, Flyer, Broschüren, Konzepte, Öffentlichkeitsarbeit).
- Programmbezogene Organisationsausgaben/Geschäftsstellenausgaben, sofern diese noch nicht anderweitig refinanziert sind.

Grundsätzlich nicht förderungsfähig sind Ausgaben für z. B.:
anteilige Miete der Geschäftsstelle, IT-Ausstattung, Büromöbel.

Maßnahmenförderung

Honorare (bezogen auf die Maßnahme):

- Ausgaben für Honorare

Ausgaben für Reisen und Fahren:

- Ausgaben für Reisekosten der Referent*innen und eingesetzten Mitarbeiter*innen
 - a) gemäß gefahrener Kilometer 0,30 €.
 - b) für Fahrkarten (2. Klasse) bei Nutzung des ÖPNV.

Ausgaben für Verpflegung:

- Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung (Getränke abzgl. Pfand, keine alkoholischen Getränke, Verpflegung in einem der Maßnahme angemessenen Rahmen).

Verbrauchsmaterial:

- Ausgaben für Klein- und Arbeitsmaterial, das der Maßnahme konkret zugeordnet werden kann.

Miete/Sonstiges:

- Raummiete (für Räumlichkeiten oder Plätze, die ausschließlich für die Maßnahme angemietet werden und sich nicht im Eigentum und/oder Besitz des Trägers der Maßnahme befinden).
- Ausgaben für Druckerzeugnisse und Portokosten, die ausschließlich dieser Maßnahme zugeordnet werden können (Fremdbeleg).
- Miete für benötigte Geräte, die ausschließlich für diese Maßnahme angemietet werden und sich nicht im Eigentum und/oder Besitz des Trägers der Maßnahme befinden, z. B. Beamer, Leinwand, Beschallungsanlage (Fremdbeleg).
- Ausgaben für Sportmaterialien/-geräte (nur, wenn diese zwingend zur Umsetzung der Maßnahme erforderlich sind) dürfen die maximale Höhe von 410,- € netto pro Paket nicht überschreiten.

Grundsätzlich nicht förderungsfähig sind Ausgaben für z. B.:

- Blumensträuße, Geschenke, Gutscheine, Pokale, Abzeichen
- allgemeine Give-Aways, z. B. Kugelschreiber, Regenschirme etc.
- T-Shirts oder andere Bekleidung für Helfer*innen
- anteilige Personalkosten über Maßnahmen
- Materialien, die auch nach der Durchführung der Maßnahme weiter genutzt werden

Bei Unsicherheiten hinsichtlich weiterer förderungsfähiger Ausgaben setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung:

Michaela Adams, Tel. 0203 7381-929, E-Mail: Michaela.Adams@lsb.nrw